

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 256

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

49. Jahrgang  
20. September 2006

|        |    |  |    |
|--------|----|--|----|
| Inhalt | I  | <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>  |    |
|        |    | Verordnung (EG) Nr. 1378/2006 der Kommission vom 19. September 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....  | 1  |
|        | ★  | <b>Verordnung (EG) Nr. 1379/2006 der Kommission vom 18. September 2006 über ein Fangverbot für Gabeldorsch im ICES-Gebiet VIII, IX (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Portugals</b> .....  | 3  |
|        |    | Verordnung (EG) Nr. 1380/2006 der Kommission vom 19. September 2006 über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors .....   | 5  |
|        |    | Verordnung (EG) Nr. 1381/2006 der Kommission vom 19. September 2006 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07 .... | 7  |
|        | ★  | <b>Verordnung (EG) Nr. 1382/2006 der Kommission vom 19. September 2006 über ein Fangverbot für Rotbarsch im ICES-Gebiet V, XII, XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Lettlands</b> .....   | 9  |
|        | ★  | <b>Verordnung (EG) Nr. 1383/2006 der Kommission vom 19. September 2006 über ein Fangverbot für Lumb im ICES-Gebiet IV (norwegische Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs</b> .....  | 11 |
|        | II | <i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>  |    |
|        |    | <b>Rat</b>   |    |
|        |    | 2006/627/EG:   |    |
|        | ★  | <b>Entscheidung des Rates vom 11. Juli 2006 zur Aufhebung der Entscheidung 2005/184/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Zypern</b> .....  | 13 |

2006/628/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 24. Juli 2006 zur Festlegung des Beginns der Anwendung des Artikels 1 Nummern 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 871/2004 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung ...** 15

2006/629/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 15. September 2006 zur Ernennung eines litauischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen .....** 16

2006/630/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 15. September 2006 zur Ernennung von drei dänischen Mitgliedern und fünf dänischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen .....** 17

---

*In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

- ★ **Beschluss 2006/631/JI des Rates vom 24. Juli 2006 zur Festlegung des Beginns der Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2005/211/JI über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung .....** 18

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1378/2006 DER KOMMISSION****vom 19. September 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. September 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2006

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 19. September 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

| (EUR/100 kg)           |                               |                         |
|------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| KN-Code                | Drittland-Code <sup>(1)</sup> | Pauschaler Einfuhrpreis |
| 0702 00 00             | 052                           | 76,1                    |
|                        | 096                           | 39,6                    |
|                        | 999                           | 57,9                    |
| 0707 00 05             | 052                           | 96,6                    |
|                        | 999                           | 96,6                    |
| 0709 90 70             | 052                           | 95,7                    |
|                        | 999                           | 95,7                    |
| 0805 50 10             | 388                           | 63,1                    |
|                        | 524                           | 46,9                    |
|                        | 528                           | 53,3                    |
|                        | 999                           | 54,4                    |
| 0806 10 10             | 052                           | 77,0                    |
|                        | 220                           | 32,1                    |
|                        | 400                           | 151,9                   |
|                        | 624                           | 145,3                   |
|                        | 999                           | 101,6                   |
| 0808 10 80             | 388                           | 89,4                    |
|                        | 400                           | 92,1                    |
|                        | 508                           | 80,3                    |
|                        | 512                           | 94,4                    |
|                        | 528                           | 74,1                    |
|                        | 720                           | 82,6                    |
|                        | 800                           | 159,5                   |
|                        | 999                           | 95,6                    |
| 0808 20 50             | 052                           | 118,0                   |
|                        | 388                           | 85,9                    |
|                        | 999                           | 102,0                   |
| 0809 30 10, 0809 30 90 | 052                           | 122,5                   |
|                        | 999                           | 122,5                   |
| 0809 40 05             | 052                           | 115,5                   |
|                        | 066                           | 74,0                    |
|                        | 098                           | 29,3                    |
|                        | 624                           | 134,6                   |
|                        | 999                           | 88,4                    |

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1379/2006 DER KOMMISSION****vom 18. September 2006****über ein Fangverbot für Gabeldorsch im ICES-Gebiet VIII, IX (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Portugals**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Tiefseebestände (2005 und 2006) <sup>(3)</sup> sind für die Jahre 2005 und 2006 Quoten vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2006 zugeteilte Quote erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 2006

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2006 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission*

Jörgen HOLMQUIST

*Generaldirektor für Fischerei und  
maritime Angelegenheiten*

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (AbL. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 742/2006 der Kommission (AbL. L 130 vom 18.5.2006, S. 7).

## ANHANG

|               |  |
|---------------|--|
| Nr.           | 25   |
| Mitgliedstaat | PORTUGAL   |
| Bestand       | GFB/89-  |
| Art           | Gabeldorsch ( <i>Phycis blennoides</i> )           |
| Gebiet        | VIII, IX (EG-Gewässer und internationale Gewässer) |
| Datum         | 8. August 2006                                     |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1380/2006 DER KOMMISSION**

**vom 19. September 2006**

**über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für den Rindfleischsektor zu der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

(2) Die vom 1. bis 10. September 2006 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

(3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Oktober 2006 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 t beantragt werden können.

(4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Verordnung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(4)</sup> beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. September 2006 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

— 100 t mit Ursprung in Botsuana,

— 360 t mit Ursprung in Namibia;

Vereinigtes Königreich:

— 500 t mit Ursprung in Botsuana,

— 300 t mit Ursprung in Namibia.

*Artikel 2*

Die Lizenzen können gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 in den ersten zehn Tagen des Monats Oktober 2006 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana: 14 359 t,

Kenia: 142 t,

Madagaskar: 7 579 t,

Swasiland: 3 363 t,

Simbabwe: 9 100 t,

Namibia: 7 492 t.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. September 2006 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 37. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (ABl. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).

<sup>(4)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2006

*Für die Kommission*  
Jean-Luc DEMARTY  
*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1381/2006 DER KOMMISSION****vom 19. September 2006****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2006/07 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt. Diese

Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1357/2006 der Kommission <sup>(4)</sup> geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. September 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2006

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. L 252 vom 15.9.2006, S. 11.

## ANHANG

**Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 ab dem 20. September 2006 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle**

(EUR)

| KN-Code                   | Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht | Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht |
|---------------------------|--|--|
| 1701 11 10 <sup>(1)</sup> | 24,53  | 4,03                                     |
| 1701 11 90 <sup>(1)</sup> | 24,53  | 9,27                                     |
| 1701 12 10 <sup>(1)</sup> | 24,53  | 3,84                                     |
| 1701 12 90 <sup>(1)</sup> | 24,53  | 8,84                                     |
| 1701 91 00 <sup>(2)</sup> | 31,97  | 9,25                                     |
| 1701 99 10 <sup>(2)</sup> | 31,97  | 4,75                                     |
| 1701 99 90 <sup>(2)</sup> | 31,97  | 4,75                                     |
| 1702 90 99 <sup>(3)</sup> | 0,32   | 0,34                                     |

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006.

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1382/2006 DER KOMMISSION****vom 19. September 2006****über ein Fangverbot für Rotbarsch im ICES-Gebiet V, XII, XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Lettlands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) <sup>(3)</sup> sind die Quoten für das Jahr 2006 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2006 zugeteilte Quote erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2006

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2006 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission*

Jörgen HOLMQUIST

*Generaldirektor für Fischerei und  
maritime Angelegenheiten*

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1262/2006 der Kommission (ABl. L 230 vom 24.8.2006, S. 4).

## ANHANG

|               |   |
|---------------|---|
| Nr.           | 27  |
| Mitgliedstaat | Lettland  |
| Bestand       | RED/51214.  |
| Art           | Rotbarsch ( <i>Sebastes spp.</i> )                                |
| Gebiet        | ICES-Gebiet V, XII, XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer) |
| Datum         | 30. August 2006   |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1383/2006 DER KOMMISSION****vom 19. September 2006****über ein Fangverbot für Lumb im ICES-Gebiet IV (norwegische Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) <sup>(3)</sup> sind die Quoten für das Jahr 2006 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2006 zugeteilte Quote erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2006

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2006 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission*

Jörgen HOLMQUIST

*Generaldirektor für Fischerei und  
maritime Angelegenheiten*

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1262/2006 der Kommission (ABl. L 230 vom 24.8.2006, S. 4).

## ANHANG

|               |                               |
|---------------|-------------------------------|
| Nr.           | 28                            |
| Mitgliedstaat | Vereinigtes Königreich        |
| Bestand       | USK/04-N.                     |
| Art           | Lumb ( <i>Brosme brosme</i> ) |
| Gebiet        | IV (Norwegische Gewässer)     |
| Datum         | 3. August 2006                |

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 11. Juli 2006

zur Aufhebung der Entscheidung 2005/184/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Zypern

(2006/627/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 12,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2005/184/EG<sup>(1)</sup> wurde auf Empfehlung der Kommission gemäß Artikel 104 Absatz 6 des Vertrags festgestellt, dass in Zypern ein übermäßiges Defizit besteht.
- (2) Gemäß Artikel 104 Absatz 7 des Vertrags und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit<sup>(2)</sup> richtete der Rat am 5. Juli 2004 die Empfehlung an Zypern, das übermäßige Defizit bis spätestens 2005 zu beenden. Diese Empfehlung wurde öffentlich bekannt gegeben. Insbesondere wurde empfohlen, die im Konvergenzprogramm vom Mai 2004 vorgesehenen Maßnahmen entschlossen umzusetzen, vor allem bis zum 5. November 2004 wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Defizit 2005 glaubwürdig und nachhaltig unter 3 % des BIP zu senken. Der Rat empfahl ferner, den Anstieg der Schul-

denquote 2004 zum Stillstand zu bringen und anschließend eine Trendwende herbeizuführen. Darüber hinaus forderte der Rat Zypern auf, zu gewährleisten, dass die Haushaltskonsolidierung in Richtung auf das mittelfristige Ziel nach der Korrektur des übermäßigen Defizits fortgeführt wird.

- (3) Nach Artikel 104 Absatz 12 des Vertrags hebt der Rat eine Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits auf, wenn das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist.
- (4) Entsprechend dem dem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit stellt die Kommission die zur Anwendung des Verfahrens erforderlichen Daten zur Verfügung. Als Teil der Anwendung dieses Protokolls teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit<sup>(3)</sup> zweimal jährlich, und zwar vor dem 1. April und vor dem 1. Oktober, die Höhe ihrer Defizite und ihres öffentlichen Schuldenstands sowie andere damit verbundene Variablen mit.
- (5) Die Daten, die von der Kommission (Eurostat) gemäß Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 zur Verfügung gestellt wurden, nachdem Zypern vor dem 1. April 2006 Daten mitgeteilt hatte, und die Frühjahrsprognose 2006 der Kommissionsdienststellen lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

<sup>(1)</sup> ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 (ABl. L 174 vom 7.7.2005, S. 5).

<sup>(3)</sup> ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2103/2005 (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 1).

- Das gesamtstaatliche Defizit wurde von 4,1 % des BIP in 2004 auf 2,4 % in 2005 und damit unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt. Dies entspricht dem Ziel von 2,9 % des BIP im aktualisierten Konvergenzprogramm von Mai 2004 und dem Ziel von 2,5 % in der jüngsten Fortschreibung des Konvergenzprogramms vom Dezember 2005. Die Senkung unter den Referenzwert im Jahr 2005 entspricht der Empfehlung nach Artikel 104 Absatz 7 des Vertrags. Im Jahr 2005 wurden die öffentlichen Finanzen sowohl durch Einnahmenerhöhungen als auch durch Ausgabenkürzungen weiter konsolidiert. Auch wenn einige einmalige Maßnahmen zur Verringerung des Defizits beitrugen, wurde die Haushaltskonsolidierung in Zypern im Wesentlichen durch strukturelle Maßnahmen erreicht. Das strukturelle, d. h. konjunkturbereinigte Defizit ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen sank auf 3 % des BIP gegenüber nahezu 5 % und 8 % des BIP im Jahr 2004 bzw. im Jahr 2003.
- Für 2006 rechnen die Kommissionsdienststellen in ihrer Frühjahrsprognose 2006 mit einem weiteren Rückgang des Defizits auf 2,25 % des BIP, großteils infolge struktureller Maßnahmen. Dieser Wert liegt leicht über dem offiziellen Defizitziel von 1,9 % des BIP in der Fortschreibung des Konvergenzprogramms vom Dezember 2005. Für 2007 geht die Frühjahrsprognose bei unveränderter Politik von einer weiteren Verringerung des Defizits auf 2 % des BIP aus. Dies deutet darauf hin, dass das Defizit, wie in der Empfehlung nach Artikel 104 Absatz 7 verlangt, glaubwürdig und nachhaltig unter den Grenzwert von 3 % des BIP zurückgeführt wurde.
- Der öffentliche Schuldenstand sank von 71,75 % des BIP im Jahr 2004 auf 70,25 % im Jahr 2005. Die Kommissionsdienststellen gehen in ihrer Frühjahrsprognose 2006 davon aus, dass die Schuldenquote 2006 und 2007 weiter auf rund 69 % bzw. 68 % des BIP fallen dürfte. Das Tempo des Schuldenabbaus in Richtung auf den Referenzwert von 60 % des BIP entspricht der Empfehlung nach Artikel 104 Absatz 7.

- (6) Entsprechend der Stellungnahme des Rates vom 14. März 2006 zum aktualisierten Konvergenzprogramm Zyperns für 2005-2009 sollen die von Zypern für den Programmzeitraum geplanten Maßnahmen das strukturelle Defizit bis 2009 auf rund 0,5 % des BIP senken, was das mittelfristige Ziel Zyperns ist. Ausgehend von einem geschätzten Ergebnis für das Jahr 2005 und nach Abwägung der für die Haushaltsziele bestehenden Risiken scheint der im Programm dargelegte haushaltspolitische Kurs ausreichend, um zu gewährleisten, dass das mittelfristige Ziel des Programms, wie im Programm vorgesehen, bis 2009 nahezu erreicht wird. In den Jahren nach der Korrektur des übermäßigen Defizits entspricht das Tempo der Anpassung an das mittelfristige Programmziel weitgehend dem Stabilitäts- und Wachstumspakt.
- (7) Die Entscheidung 2005/184/EG sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass Zyperns übermäßiges Defizit korrigiert worden ist.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 2005/184/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Zypern gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 2006

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
E. TUOMIOJA

**BESCHLUSS DES RATES****vom 24. Juli 2006****zur Festlegung des Beginns der Anwendung des Artikels 1 Nummern 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 871/2004 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung**

(2006/628/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 871/2004 des Rates vom 29. April 2004 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 871/2004 ist festgelegt, dass die Verordnung ab einem vom Rat zu beschließenden Zeitpunkt angewendet wird, sobald die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und dass der Rat beschließen kann, unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Anwendung der einzelnen Bestimmungen festzulegen.
- (2) Die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 871/2004 sind in Bezug auf deren Artikel 1 Nummern 4 und 5 erfüllt.
- (3) Im Hinblick auf die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung jener Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem Bereich nach Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Überein-

kommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands <sup>(2)</sup>, in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2004/849/EG des Rates <sup>(3)</sup> und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2004/860/EG des Rates <sup>(4)</sup> beide vom 25. Oktober 2004, über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union, über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft, über die vorläufige Anwendung gewisser Bestimmungen des genannten Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gehören —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 1 Nummern 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 871/2004 gilt ab dem 1. November 2006.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 2006.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. RAJAMÄKI

<sup>(1)</sup> ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 15. September 2006**  
**zur Ernennung eines litauischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen**  
(2006/629/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der litauischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 angenommen.
- (2) Da das Mandat des Mitglieds Frau Virginija LUKOŠIENĖ abgelaufen ist, ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden —

*Artikel 1*

Frau Stasė SKUTULIENĖ, Mitglied der Selbstverwaltung des Bezirks Šilutė, wird als Nachfolgerin von Frau Virginija LUKOŠIENĖ für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2010, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 2006.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
E. TUOMIOJA

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

**BESCHLUSS DES RATES****vom 15. September 2006****zur Ernennung von drei dänischen Mitgliedern und fünf dänischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen**

(2006/630/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der dänischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Laust Grove VEJLSTRUP, Herrn Johnny SØTRUP und Frau Tove LARSEN sind drei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden. Infolge des Ausscheidens von Herrn Sonny BERTHOLD, Herrn Niels LARSEN und Herrn Mads LEBECH sind drei Sitze von Stellvertretern im Ausschuss der Regionen frei geworden. Zwei weitere Sitze von Stellvertretern werden nach der Ernennung von Herrn Per Bødker ANDERSEN und Frau Eva NEJSTGAARD, gegenwärtig beide Stellvertreter, zu Mitgliedern frei —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2010:

a) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen:

- Herr Per Bødker ANDERSEN, Borgmester, Kolding Kommune, als Nachfolger von Herrn Laust Grove VEJLSTRUP,

— Herr Bo ANDERSEN, Borgmester, Ringe Kommune, als Nachfolger von Herrn Johnny SØTRUP,

— Frau Eva NEJSTGAARD, Borgmester, Allerød Kommune, als Nachfolgerin von Frau Tove LARSEN;

b) zum Stellvertreter im Ausschuss der Regionen:

— Frau Anna Margrethe KAALUND, Borgmester, Tjele Kommune, als Nachfolgerin von Herrn Sonny BERTHOLD,

— Frau Mona HEIBERG, Medlem af Københavns Borgerrepræsentation, als Nachfolgerin von Herrn Per Bødker ANDERSEN,

— Herr Jens Christian GJESSING, Borgmester, Haderslev Kommune, als Nachfolger von Frau Eva NEJSTGAARD,

— Herr Jens Arne HEDEGAARD, Borgmester, Brønderslev Kommune, als Nachfolger von Herrn Niels LARSEN,

— Herr Bjørn DAHL, Borgmester, Roskilde Kommune, als Nachfolger von Herrn Mads LEBECH.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 2006.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. TUOMIOJA

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## BESCHLUSS 2006/631/JI DES RATES

vom 24. Juli 2006

### zur Festlegung des Beginns der Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2005/211/JI über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluss 2005/211/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 2005/211/JI legt fest, dass Artikel 1 des genannten Beschlusses ab einem Zeitpunkt in Kraft tritt, der vom Rat beschlossen wird, sobald die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und dass der Rat beschließen kann, unterschiedliche Zeitpunkte für das Inkrafttreten dieser Bestimmungen festzulegen.
- (2) Die Voraussetzungen des genannten Artikels 2 Absatz 4 sind in Bezug auf Artikel 1 Nummer 9 (neue Artikel 101a und 101b) des Beschlusses 2005/211/JI erfüllt.
- (3) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung

dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>(2)</sup>, in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2004/849/EG des Rates<sup>(3)</sup> und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2004/860/EG des Rates<sup>(4)</sup>, beide vom 25. Oktober 2004, über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union, über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft genannten Bereich fallen —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Artikel 1 Nummer 9 (neue Artikel 101a und 101b) des Beschlusses 2005/211/JI gilt ab dem 1. Oktober 2006.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 2006.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. RAJAMÄKI

<sup>(1)</sup> ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78.